

**1. Petition 17/4927 betr. neutrale Personenstands-
urkunde (DIN A5) statt mehrfacher ungefragter
Zweck-Urkunden – zeitgemäße Gebührenpraxis****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent richtet sich mit seiner Petition gegen die Gebührenpraxis bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden in Baden-Württemberg. Für den Petenten ist es nicht nachvollziehbar, dass mehrere zweckgebundene DIN-A4-Urkunden, z. B. für die Beantragung von Eltern- und Kindergeld oder Mutterschaftsleistungen, kostenfrei erteilt würden, obwohl diese aus seiner Sicht vielfach nicht mehr im jeweiligen Beantragungsvorgang benötigt würden. Demgegenüber sei bei nahezu allen hoheitlichen Folgeprozessen nach der Geburt eines Kindes, wie der Beantragung eines Ausweisdokuments, die Vorlage einer neutralen Geburtsurkunde erforderlich. Der Petent hält es außerdem für inkonsequent, dass die Eheurkunde im DIN-A5-Format, die Geburtsurkunde hingegen im DIN-A4-Format ausgegeben werde. Er möchte daher erreichen, dass anstelle der drei zweckgebundenen Urkunden im DIN-A4-Format eine neutrale Urkunde im DIN-A5-Format ausgegeben wird.

Der Petent begehrt die Prüfung,

1. ob die derzeitige Gebührenlogik der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) noch sachgerecht ist,
2. ob die pauschale Einordnung neutraler DIN-A5-Urkunden als „privat“ strukturell überholt ist, angesichts ihrer regelmäßigen Verwendung für hoheitliche Verfahren und
3. ob eine Klarstellung oder Anpassung der Regelung angezeigt ist, um eine einheitliche, effiziente und zeitgemäße Praxis zu ermöglichen?

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Geburtsbeurkundung seines Kindes beantragte der Petent unter Verzicht auf die vom Standesamt kostenfrei erhältlichen zweckgebundenen Geburtsurkunden die kostenfreie Ausstellung jeweils einer DIN-A5-Urkunde für seine Kinder für das Familienstammbuch.

Unter Hinweis auf die Gebührenpflicht für die Ausstellung von Personenstandsurkunden lehnte das zuständige Standesamt die Erteilung einer gebührenfreien Geburtsurkunde nach der Prüfung einer Gebührenbefreiung aus Unbilligkeitsgründen ab. Die Geburtsurkunden wurden sodann unter Erhebung einer Gebühr ausgestellt.

III. Rechtliche Würdigung**Zu I. 1.:**

Das Standesamt stellt auf Antrag Personenstands-urkunden nach § 55 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) aus. Sofern weder ein Bundesgesetz noch ein

internationales Übereinkommen spezielle Vorschriften über die Kosten für die Erteilung von Personenstands-urkunden vorsieht, richten sich die Kosten nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Landesrechts.

Nach § 5 Absatz 1 PStG-DVO erheben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Standesämter Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und Auslagen.

Bei der Erteilung der von dem Petenten beantragten Geburtsurkunde handelt es sich um eine gebührenpflichtige Amtshandlung, nämlich um die Ausstellung einer sonstigen Personenstands-urkunde nach Nummer 4.2 Anlage 1 PStG-DVO. Nicht nur die PStG-DVO, auch zahlreiche Gesetze, wie das Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes und die Landesgebührengesetze sowie spezialgesetzliche Vorschriften, ermächtigen Behörden zur Erhebung von Gebühren. Die Gebührenerhebung dient unter anderem der vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten, die durch die Beantragung einer individuellen Leistung entstehen. Diese individuelle Zurechenbarkeit der entstehenden Kosten rechtfertigt es auch, die beantragte Amtshandlung nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise durch Erhebung einer Gebühr zu finanzieren.

Nach § 64 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind Urkunden und damit auch Personenstands-urkunden, die für die Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung benötigt werden, von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten befreit (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen), vergleiche Nummer A 9.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Das Standesamt stellt im Zusammenhang mit der Beurkundung einer Geburt grundsätzlich drei zweckgebundene Geburtsurkunden kostenfrei aus, nämlich zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Schwangerschafts-/Mutterschaftshilfe. Hierbei handelt es sich um eine Besonderheit des Sozialrechts, die sicherstellen soll, dass eine leistungsberechtigte Person nicht aus Kostengründen von der Stellung eines Antrags oder der sonstigen Inanspruchnahme der Sozialverwaltung absieht. Der Zugang zu den genannten Leistungen soll nicht durch die Erhebung einer Gebühr erschwert werden. Für die Eltern des Kindes besteht die Möglichkeit, auf die Ausstellung dieser Urkunden zu verzichten. Der Verzicht hat jedoch nicht zur Folge, dass eine Verrechnung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen mit der für die Ausstellung einer nicht zweckgebundenen Urkunde zu erhebende Gebühr erfolgen kann. Die Kosten für die Ausstellung einer nicht zweckgebundenen Urkunde entstehen auch bei Verzicht auf die Ausstellung der nach dem SGB X kostenfreien Urkunden und müssten andernfalls in Abweichung zu dem Grundsatz, dass für die Kostendeckung der Beurkundung die antrags-

stellende Person heranzuziehen ist, der Allgemeinheit auferlegt werden.

Zur Vermeidung von Härten sieht § 5 Absatz 2 PStG-DVO außerdem vor, dass das Standesamt die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen kann, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Bei den „Gründen der Billigkeit“ als Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung handelt es sich um einen Begriff, der sich in vergleichbarem Zusammenhang auch in anderen Gesetzen wiederfindet, z. B. § 6 Verwaltungskostengesetz. Darunter wird eine „sachliche Unbilligkeit“ verstanden, das heißt die volle Anwendung der gesetzlichen Regelung würde zu einer vom Normgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Gebührenfestsetzung durch das zuständige Standesamt ist nicht zu beanstanden.

Zu I. 2.:

Die vom Petenten bemängelte Einordnung neutraler Personenstandsurkunden im DIN-A5-Format als „privat“ kann den einschlägigen Gesetzen und untergesetzlichen Vorschriften nicht entnommen werden. Aufgrund des weiteren Vortrags des Petenten ist sein Anliegen dahingehend auszulegen, dass er sich gegen die Gebührenpflicht für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde, die bei anderen behördlichen Vorgängen vorzulegen ist, wendet.

Es ist höchststrichtrichlerlich anerkannt, dass die Erhebung einer Gebühr auch dann erfolgen kann, wenn dem Gebührenschuldner durch die gebührenausschüttende Verwaltungshandlung kein Vorteil zufließt und die gebührenpflichtige Tätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Gebührenerhebung ist – wie unter I. 1. dargelegt – die individuelle Zurechenbarkeit der erbrachten Leistung. Diese Leistung soll nicht ausschließlich aus Steuern finanziert und somit der Allgemeinheit auferlegt werden.

Unerheblich für den Anfall der Gebühren ist das Format der Geburtsurkunde. § 48 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) sieht vor, dass Personenstandsurkunden im DIN-A4-Format auszustellen sind. Einige Personenstandsurkunden, wie die Ehe- oder die Geburtsurkunde, können gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 PStV darüber hinaus auch in einem kleineren Format ausgegeben werden, um die Einpassung in private Urkundensammlungen mit entsprechendem Format (z. B. Stammbuch der Familie) zu ermöglichen. Sofern es sich nicht um eine zweckgebundene Urkunde handelt, ist die Ausstellung einer Personenstandsurkunde grundsätzlich gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Geburtsurkunde im Format DIN-A4 oder DIN-A5 ausgestellt wird. Personenstandsurkunden beider Formate unterfallen dem Gebührentatbestand der Nummer 4.2 Anlage 1 PStG-DVO.

Zu I. 3.:

Aufgrund des mit der Erstellung einhergehenden Aufwands können Gebühren (wie oben bereits dargelegt) nur in den geregelten Ausnahmefällen entfallen. Eine Änderung der Gebührenregelungen ist insoweit nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.